

Satzung

des



YOGAVEREIN KARLSRUHE E.V.

Yogaverein Karlsruhe e.V.

Geranienstr.4

76185 Karlsruhe

Präambel

Yoga bedeutet übersetzt Einheit, Harmonie, Verbundenheit und ist eine der ältesten Wissenschaften, die sich mit dem Menschen in seiner Ganzheit beschäftigt.

Bewegung, Entspannung, gesunde Ernährung, positives Denken und vieles mehr hilft Körper, Geist und Seele in Einklang zu bringen und trägt zu einem friedlichen und toleranten Miteinander bei.

Yoga hilft bei körperlichen Beschwerden, reduziert nachweislich Stress und depressive Verstimmungen, verbessert die Konzentrationsfähigkeit, stärkt das Selbstvertrauen und dient der Persönlichkeitsentwicklung indem es zu mehr Ausgleich, Kreativität und Geduld verhilft.

Die Wirkungen des Yoga sind wissenschaftlich belegt, aber leider gesellschaftlich noch nicht vollständig anerkannt bzw. integriert. Deshalb wollen wir das allgemeine Interesse an Yoga fördern und es allen Menschen näherbringen.

Wir stehen für die Förderung des Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und setzen uns für die Wertschätzung des Yoga als Kulturgut ein. Außerdem möchten wir Yoga und Meditation im öffentlichen Raum, in Seniorenheimen, in Kliniken und Kirchen, anderen Vereinen, in Arbeit und Freizeit, aber auch im Bildungssystem ermöglichen und verstärkt verankern.

In zweierlei Hinsicht möchten wir verschiedene Yoga-Angebote gezielt an Karlsruher Schulen etablieren: Einerseits im Hinblick auf die hohen schulischen Belastungsanforderungen für Lehrkräfte. Andererseits benötigen gerade junge Menschen Unterstützung bei der Entfaltung ihrer Begabungen und Persönlichkeit und im teilweise stressigen Schulalltag Phasen der Entspannung. Über Workshops, Schul-AGs etc. werden Yoga-Kurse innerhalb der Schulräumlichkeiten sowie Turnhallen angeboten.

In Karlsruhe genießen wir eine große Yogakultur, doch wie soll man sich in dem Dschungel aus Yogalehrern, Stilen und fremden Sanskrit-Worten zurechtfinden? Genau dafür soll es uns – den Yogaverein Karlsruhe e.V. – geben!

Die Vernetzung von Yogis, Yogalehrenden und Yogastudios, um Inspiration und Erfahrungen aus verschiedenen Kulturen zu ermöglichen, ist eines unserer großen Ziele. Ein vielfältiges Yogaangebot für jeden, zu fairen Preisen schaffen, ein Weiteres.

Der Verein soll ein Ort der Ruhe, Begegnung, Entspannung, Kreativität, Weisheit und Philosophie sein.

Die persönliche Entwicklung eines Jeden liegt uns sehr am Herzen. Die im Yogaverein Karlsruhe e.V. vereinigten Mitglieder fühlen sich verpflichtet, den Menschen durch die Verbreitung des Yoga und verwandter Übungssysteme zu dienen.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Yogaverein Karlsruhe e.V.“
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung des Wissens, der Lehre, der Übungen und der Techniken des Yoga und verwandter Disziplinen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist politisch, ethnisch und konfessionell ungebunden und neutral.

Verwirklicht wird der Satzungszweck durch

1. Förderung des Sports, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie der Kultur- und Gemeinschaftsbildung
2. Durchführung von Kursen, Workshops, Wochenenden, Seminaren, Veranstaltungen und Vorträgen, in denen die verschiedensten Aspekte des Yoga und verwandter Disziplinen gelehrt werden.
Der gesundheitliche, geistige und kulturelle Aspekt des Vereins sind Hauptanliegen.
3. Förderung der Leitperspektive- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) des Bildungsplans in Kooperation mit Bildungs- und weiteren sozialen und staatlichen Einrichtungen
4. Errichtung eines Vereinsheims, in dem Yoga und verwandte Disziplinen gelehrt werden
5. Aufbau einer Yoga-Bibliothek

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Sofern der Vorstand nicht auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes und weiteren Personen eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und andere Zuwendungen
- Öffentliche Zuschüsse und Fördergelder
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen
- Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder werden durch den Vorstand verwaltet.

Mitglied kann jede natürliche volljährige (über 18 Jahre) und juristische Personen Person werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven, Förder- sowie Ehrenmitgliedern.

1. Aktive Mitglieder sind:
Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die unmittelbar an der Erfüllung im Sinne des Vereinszweckes mitwirken und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht.
2. Passive Mitglieder sind:
Personen, die selbst nicht unmittelbar an der Gestaltung des Vereinslebens beteiligt sind, die aber auf Grund ihres Interesses und/oder ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen auf diesem Gebiet in der Lage sind, den Verein durch konkrete Mitarbeit zu unterstützen. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Fördernde Mitglieder sind:
Mitglieder, die selbst nicht unmittelbar gefördert werden und sich auch nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Interessen des Vereins durch einen regelmäßigen Geldbetrag unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind:
Personen, die sich in besonderem Maße um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie haben dann die Rechte der aktiven Mitglieder und sind von den Beiträgen für den Verein befreit.

§ 5.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht unentgeltlich an den Kursen teilzunehmen, ermöglicht aber eine ermäßigte Teilnahmegebühr.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Aktive Mitglieder haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft besteht nicht.
Bei der Prüfung auf Annahme hat der Vorstand zu berücksichtigen, ob die Person des Bewerbers eine nachhaltige Förderung des Vereinszwecks gewährleistet.
4. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
5. Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung und sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit der Liquidation
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss

§ 5.2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen bis zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen (30.11.).
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder sich nicht mehr im ausreichenden Maße zur Verwirklichung des Vereinszweckes einsetzt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat insbesondere zu beachten, dass durch sein Verhalten das Ansehen der Yogalehre in der Öffentlichkeit gestärkt und nicht geschädigt wird. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Die betroffene Person kann innerhalb von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
7. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5.3 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.
2. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Von dem Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen bestritten. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils bis spätestens zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Bereits bezahlte Beiträge werden bei Austritt aus dem Verein nicht erstattet.
5. Kann ein Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, gehen die anfallenden Gebühren zu Lasten des Mitglieds. Wird ein säumender Betrag nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Abmahnung ausgeglichen, hat der Vorstand das Recht, die Kündigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auszusprechen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in.
2. In den Vorstand können nur aktive Vereinsmitglieder berufen werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch vor Ablauf von drei Kalenderjahren den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit neu bestimmen.

§ 8 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vertretung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) allein oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, z.B. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Jahres- und Kassenberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern etc. Bei der Führung der Geschäfte hat der Vorstand §63 der Abgabenordnung zu beachten.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alle aktiven Vereinsmitglieder des §5 nehmen mit gleichen Rechten und Pflichten an der Mitgliederversammlung teil.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, statt. Sie beschließt über den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorstands.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25 v.H. der Mitglieder das unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von zwei Wochen ein. Anträge können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingebracht werden.
5. Eine schriftliche Abstimmung ohne Abhaltung einer Versammlung ist dann zulässig, wenn sich jeweils 75 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Stimmabgabe einverstanden erklären.

6. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann auch digital stattfinden. Vorab werden, mit der Einladung, die entsprechenden Zugangsdaten eines privaten Chatrooms sowie evtl. weitere Informationen zu digitalen Abstimmungsverfahren an die Mitglieder versendet. Die Wahl des entsprechenden digitalen Hilfsmittels obliegt dem Vorstand. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle stimmberechtigten Mitglieder barrierefrei darauf zugreifen können.
7. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen.
9. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder können nur getroffen werden, wenn
 - die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung beschließen soll, diesen Antrag enthält
 - mindestens 50 v.H. der Mitglieder anwesend sind oder sich vertreten lassen
 - 90 v.H. der anwesenden und vertretenen Mitglieder zustimmenFalls bei der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend sind, kann innerhalb von mindestens zwei, maximal acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 90 v.H. beschließen.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in geleitet.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Berichte
3. Entlastung des Vorstands
4. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans
5. Wahl des Vorstands
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen
Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Jugendordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung...
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Bei Yoga-Kursen die aufgrund besonderer Umstände und im gegenseitigen Einvernehmen als Onlinekurs beziehungsweise als Livestream auf YouTube stattfinden, haben zur Folge, dass die Yogalehrerin/der Yogalehrer nicht wie bei einer sonstigen Präsenzveranstaltung sofort bei Problemfällen und Fehlstellungen eingreifen kann. Die TeilnehmerInnen akzeptieren diese besondere Form des Yoga-Unterrichts. Das Yoga-Studio/die Yogalehrerin/der Yogalehrer haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Mitglieds.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit erneuter Abstimmung einzuberufen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an Yoga für alle e.V. eingetragen beim Registergericht am Amtsgericht Hamburg VR 22129 Fruchtallee 19a 20259 Hamburg zu überführen, der dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.07.20 beschlossen und tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen ist.